



- I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks  
Ramersdorf-Perlach  
Herrn Thomas Kauer  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81373 München

80313 München  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
daueranordnungen.mor  
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
17.09.2025

### **Pfarrweg Einfahrt Balanstraße; Park- bzw. Verkehrssituation**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07873 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 05.06.2025

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, in dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an das Mobilitätsreferat herangetragen haben.

Inhaltlich geht es v.a. um die Parksituation im Einmündungsbereich des Pfarrwegs zur Balanstraße. Aufgrund häufiger Verparkung soll dort eine sog. Zickzack-Markierung (Z. 299 StVO) angebracht werden, um den Parkverbotsbereich im Bereich der Einmündung zu verdeutlichen. Des Weiteren wird im Bürgerschreiben moniert, dass insbesondere im Bereich des Grünstetter Platzes Anhänger über längere Zeit abgestellt würden. Ferner wird angeregt, in dem Gebiet ein Parklizenzzgebiet zu errichten, damit Anwohner ihre Fahrzeuge künftig in ihre Garagen stellen. Zudem könnten dadurch dauerhaft geparkte Wohnmobile entfernt werden.

Seitens des Gremiums wurde auf einen früheren Beschluss verwiesen, in dem beantragt wurde, im Einmündungsbereich des Pfarrwegs zur Balanstraße physische Sperren (Fahrradständer) zu errichten (BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00099).

Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Verkehrliche Eingriffe können durch das Mobilitätsreferat nur erfolgen, wenn sie zwingend erforderlich sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die allgemeinen Verkehrsregelungen der Straßenverkehrsordnung aus objektiv belegbaren Gründen nicht ausreichend sind.



Dabei ist zu berücksichtigen, dass Beschilderungen oder Markierungen, die lediglich bereits bestehende gesetzliche Verbote zum Inhalt haben, im Regelfall nicht zulässig sind.

Sowohl das Parken im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO) als auch das längerfristige Abstellen von Anhängern (§ 12 Abs. 3b StVO) ist bereits nach der Straßenverkehrsordnung untersagt. Es handelt sich daher um Themen der Verkehrsüberwachung. Für die Ahndung von Verkehrsverstößen ist im betreffenden Gebiet ausschließlich die Polizei zuständig, an die das Gremium den Vorgang aber bereits weitergeleitet hat.

Anhaltspunkte, die hier im Einzelfall verkehrliche Maßnahmen wie die beantragte Markierung erlauben würden, konnten von uns nicht festgestellt werden. Die Situation ist vielmehr vergleichbar mit anderen Einmündungen, die ebenfalls großstadtypisch bisweilen verparkt sind.

Bezüglich der gewünschten Parklizenzierung teilt die zuständige Fachstelle mit:

*„Das Gebiet um den Pfarrweg ist ein Quartier, welches überwiegend mit kleinen Ein- und Mehrparteienhäusern bebaut ist und über verhältnismäßig viele Stellplätze auf Privatgrund verfügt.*

*Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohnerinnen und Bewohner (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks und gleichzeitigem Mangel an privaten Stellplätzen die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.*

*Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen.*

*Aus dem Bereich des Pfarrwegs erreichten uns bisher keine weiteren Beschwerden bezüglich der Parkplatzsituation.*

*Deshalb gibt es auch keine Planungen, in diesem Bereich eine allgemeine Bewirtschaftung ohne Parklizenz für die Bewohner\*innen einzurichten. Zudem liegt uns bis dato auch kein Prüfauftrag seitens des Bezirksausschusses oder Stadtrats vor.“*

Hinsichtlich des früheren BA-Antrags, dort physische Sperren (Fahrradständer) zu errichten, verweisen wir auf das Antwortschreiben vom 15.07.2020, wonach die Entscheidung über diese Einrichtungen dem Baureferat obliegt. Etwaige Nachfragen richten Sie bitte direkt an das Baureferat.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

**II. Abdruck von I.**  
an MOR-GL5

**III. WV bei MOR-GB 2.211**

gez.  
MOR-GB2.211